

Az.: Verwaltung

Iserlohn, 09.10.2012

Vorlage zu TOP Nr. 2.2

Vorlage für die Verbandsversammlung

Kooperation mit der KDZ Westfalen-Süd: Finanzierung des zu gründenden Zweckverbandes

Darstellung der Sachlage:

Zur Leistungserbringung benötigt der zu gründende Zweckverband Südwestfalen-IT entsprechende Personal-, Sach- und Finanzmittel. Der Entwurf der Verbandssatzung sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass er sich diese Ressourcen beschafft bzw. diese von den Verbandsmitgliedern (KDVZ Citkomm bzw. KDZ Westfalen-Süd) zur Verfügung gestellt werden.

Die erforderlichen Personalressourcen werden von den Mitgliedsverbänden im Rahmen durch entsprechende Maßnahmen (i.d.R. Abordnung) bereitgestellt. Die Personalkosten für diese Mitarbeiter/innen werden den abordnenden Verbänden von der Südwestfalen-IT erstattet. Sachmittel werden von der Südwestfalen-IT entweder selbst beschafft oder es wird, wenn diese von einem Mitgliedsverband bereitgestellt werden, eine Erstattung geleistet. Sofern erforderlich, müssen liquide Mittel für erforderliche Investitionen durch Kreditaufnahme bereitgestellt werden.

Zur Finanzierung dieser Aufwände der Südwestfalen-IT ist im § 16 Abs. 1 des Satzungsentwurfs grundsätzlich eine verursachungsorientierte Abrechnung vorgesehen. Dies bedeutet, dass soweit wie möglich der Empfänger einer konkreten Leistung bzw. der Verursacher dieser Leistung die entsprechenden Aufwände zu tragen hat. Ist die Zuordnung von Kosten bzw. Kostenbereichen zu bestimmten Verursachern nicht möglich, erfolgt hierfür ersatzweise eine Verteilung nach einem Umlageschlüssel.

Die Berechnung von Kosten erfolgt ausschließlich gegenüber den beiden Mitgliedsverbänden KDVZ Citkomm und KDZ-WS. Als Leistungserbringer gegenüber ihren Verbandsmitgliedern (Kreise, Städte, Gemeinden) werden die KDVZ Citkomm bzw. KDZ-WS tätig.

Dies weitgehende verursachungsorientierte Abrechnung der Südwestfalen-IT bedeutet:

- Beratungsleistungen (z.B. im Finanzbereich für die Einführung eines neuen Finanzwesens, technische Beratung etc.) werden von der Südwestfalen-IT demjenigen Verband in Rechnung gestellt, für den diese Leistungen erbracht wurden (einschl. der Leistungen für einen Kunden dieses Verbandes);
- Soweit die Nutzung technischer Komponenten einem der Verbände zugeordnet werden kann, werden die entsprechenden Kosten dieser Komponente dem Verband berechnet. Als Verteilungsmaßstab wurde hier die Einheit „virtuelle Maschine“ definiert.

- Notwendige Investitionen für den Ausbau des gemeinsamen Rechenzentrums in Siegen sowie der Anbindung des Ausweichrechenzentrums bei der Universität Siegen werden ebenfalls verursachungsgerecht verteilt. Hier wurde vereinbart, dass die Kosten für die Anbindung des Rechenzentrums der Universität jeweils zur Hälfte von der KDVZ Citkomm und der KDZ-WS zu tragen sind. Die Erweiterung der Räumlichkeiten im Rechenzentrum der KDZ-WS werden im Wesentlichen durch die Aufnahme der technischen Komponenten der KDVZ Citkomm verursacht. Es ist daher auch vorgesehen, dass diese Kosten zum größten Teil von der KDVZ Citkomm zu tragen sein werden. Da auch in gewissem Maße eine Verbesserung für die KDZ-WS eintritt, wird ein geringerer Teil auch von ihr zu tragen sein. Eine genaue Festlegung der Verteilungsquote hierfür steht noch aus.

Die vorstehende Aufzählung für eine verursachungsorientierten Abrechnung ist nicht abschließend, da sicherlich entsprechende Maßstäbe auch für weitere einzelne Leistungen gefunden werden. Sie dürften aber die finanziell größten Bereiche darstellen.

Für die darüber hinausgehenden Kosten, die nicht direkt einer Leistung zugeordnet werden können, wurden für die beiden Bereiche Umlagemaßstäbe definiert. Diese richten sich nach den fiktiven Kosten für das Finanzwesen bzw. den RZ-Betrieb, die bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung ohne Kooperation angefallen wären.

Hiernach sind die nach Abzug der direkt zuzuordnenden Kosten verbleibenden Anteile im Bereich des RZ-Betriebes im Verhältnis 60 (KDVZ Citkomm) zu 40 (KDZ-WS) zu verteilen. Dieser Maßstab gilt zunächst bis zum Jahr 2016. Sollte sich im Rahmen der Betriebsabrechnung herausstellen, dass dieser Maßstab nicht zutreffend sein sollte, müsste ggf. danach eine Änderung erfolgen.

Für den Bereich des Finanzwesens ist ebenfalls eine Verteilung der „Restkosten“ nach den fiktiven Kosten bei getrenntem Betrieb vorgesehen. Hier wird der Verteilungssatz nach den entsprechenden Jahren gerundet angewendet. Dieser beträgt für 2013 60:40, in den Jahren 2014 bis 2016 61:39 v.H. (jeweils KDVZ Citkomm : KDZ-WS). Auch hier wird eine Anpassung vorzunehmen sein, wenn sich der Maßstab als nicht sachgerecht herausstellen sollte.

Weitere Ausführungen zur Kostenverteilung enthält das Kapitel 4 des Papiers „Südwestfalen-IT - Erläuterungen der Synergien und Auswirkungen auf die Mitgliedsverbände“ (Anlage zur Vorlage zu TOP 2.3). Die konkrete Höhe der Beträge, die auf die Mitgliedsverbände entfallen, und deren zeitliche Verteilung kann nur aufgrund von Annahmen erfolgen. Die konkret anfallenden Kosten hängen von der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen ab und sind u.a. auch von Aufträgen der „Endkunden“ (Kreise, Städte, Gemeinden) abhängig, z.B. bei der Umstellung des Finanzwesens.

Vorschlag für die Beschlussfassung:

“Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Finanzierung der Südwestfalen-IT zur Kenntnis.“

Im Auftrag



Dr. Michael Neubauer